Lösungen 15 / Schuldrecht AT · 21. November 2026

# Schaden und Zurechnung

Gesetzestext (BGB) § 249 · § 251 · § 252 · § 253 · § 254

BGH, VI ZR 87/20 · Wiederbeschaffungswert · BGH, VI ZR 405/24 · fiktive Reparaturkosten · BGH, VI ZR 283/92 · Feuerwehreinsatz · BGH, III ZR 35/74 · Schadenfreiheitsrabatt

## Lösungen zu den Fällen

### Fall 1 Der verlorene Schadenfreiheitsrabatt

Das Begehren scheitert grundsätzlich. Die Mehrprämie in der eigenen Haftpflichtversicherung folgt aus der Regulierung der Haftung gegenüber A. Sie ist kein Folgeschaden der Beschädigung von Bs eigenem Fahrzeug. Die Haftungsquote von 75 Prozent ändert den Zurechnungszusammenhang nicht. Anders liegt grundsätzlich der Rückstufungsschaden in der eigenen Vollkaskoversicherung, wenn diese den eigenen Unfallschaden reguliert. Vgl. BGH, 14.6.1976 – III ZR 35/74.

### Fall 2 Der Brückeneinsturz

§ 844 Abs. 2 setzt neben gesetzlicher Unterhaltsberechtigung voraus, dass A die Tötung rechtlich zuzurechnen ist. Ohne den Unfall wäre K nicht im Rettungswagen gewesen. Diese Ursächlichkeit genügt nicht. Ein außergewöhnlicher unabhängiger Brückeneinsturz verwirklicht hier kein besonderes Risiko der Verletzung oder des dadurch veranlassten Transports. Ein Anspruch auf Unterhaltsrente gegen A scheidet nach diesen Tatsachen aus. Für die ursprüngliche Verletzung bleibt A verantwortlich. Ein typisches erhöhtes Risiko einer dringlichen Rettungsfahrt könnte anders zu beurteilen sein.

### Fall 3 Der gestohlene Leihkommentar

A hatte einen Anspruch auf Rückgabe des konkreten Buches (§ 604 Abs. 1). B befand sich nach Ablauf des vereinbarten Kalendertags in Verzug. § 287 Satz 2 lässt ihn auch für zufälligen Untergang einstehen, sofern derselbe Verlust nicht auch bei rechtzeitiger Rückgabe eingetreten wäre. A kann bei endgültigem Verlust Geldersatz statt der Leistung nach §§ 280 Abs. 1 und 3, 283 verlangen. Maßgeblich sind nach § 249 Abs. 2 Satz 1 die erforderlichen Kosten eines nach Auflage, Zustand und Ausstattung gleichwertigen Exemplars. Der Preis einer Neuauflage ist nicht ohne Weiteres der richtige Maßstab. A darf den Geldbetrag auch wählen, wenn B ein Ersatzbuch anbietet und A kein Exemplar mehr anschaffen will (zur Schadenshöhe BGH, 9.11.2021 – VI ZR 87/20, Rn. 8).

### Fall 4 Reparatur in Eigenarbeit

§ 249 Abs. 2 Satz 1 erlaubt die fiktive Abrechnung der objektiv erforderlichen Reparaturkosten. Eigene Arbeit schließt diese grundsätzlich nicht aus. Umsatzsteuer ist nur ersatzfähig, soweit sie tatsächlich angefallen ist. Eine technisch gleichwertige, mühelos erreichbare Werkstatt kann unter bestimmten Voraussetzungen eine zumutbare günstigere Reparaturmöglichkeit sein. Ob die Verweisung zumutbar ist, bedarf eigenständiger Prüfung. Eine tatsächliche Reparatur in einer freien Werkstatt schließt den Einwand der Unzumutbarkeit einer bestimmten Verweisungswerkstatt nicht ohne Weiteres aus (BGH, 24.3.2026 – VI ZR 405/24).

### Fall 5 Verkauf ohne Reparatur

Ja. Die Dispositionsfreiheit aus § 249 Abs. 2 erlaubt Geldersatz grundsätzlich auch ohne Reparatur. Ob B die vollen kalkulierten Netto-Reparaturkosten verlangen kann, hängt von deren Verhältnis zum Wiederbeschaffungsaufwand und gegebenenfalls der tatsächlichen Weiternutzung ab. Bei sofortigem Verkauf ohne Reparatur und Reparaturkosten über dem Wiederbeschaffungsaufwand ist der Ersatz regelmäßig auf den Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert begrenzt. Der Verkauf beseitigt den Schaden also nicht, kann aber den Abrechnungsweg begrenzen.

### Fall 6 Reparatur über dem Wiederbeschaffungswert

Die Quote beträgt rund 114,3 Prozent. Das liegt unter der im Kfz-Schadensrecht anerkannten 130-Prozent-Grenze, begründet aber für sich noch keinen Anspruch. Ein Integritätszuschlag setzt grundsätzlich vollständige, fachgerechte Reparatur und dokumentiertes Weiternutzungsinteresse voraus, regelmäßig durch Nutzung für etwa sechs Monate. Die Frist ist kein schematischer Zahlungsaufschub. Bei bloßer fiktiver Abrechnung ohne diese Voraussetzungen ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungsaufwand anzusetzen. Für dessen genaue Höhe fehlt der Restwert.

### Fall 7 Der Schrank in der Spedition

Liegt zwischen Unternehmern nur eine Schickschuld vor, verbleibt der Preis regelmäßig bei K (§ 447 Abs. 1). Die bloße Kostenübernahme macht T nicht zum Erfüllungsgehilfen für eine Anlieferung am Ziel. V ist Vertragspartner des T, während der wirtschaftliche Schaden K treffen kann. Im Frachtrecht ist insbesondere die eigene Anspruchsbefugnis des Empfängers aus § 421 Abs. 1 Satz 2 HGB zu beachten, daneben §§ 425 ff. HGB. Wo Anspruch und Schaden sonst auseinanderfallen, kommt Drittschadensliquidation in Betracht, ohne doppelte Entschädigung. Beim Verbrauchsgüterkauf oder bei Bringschuld trägt V typischerweise die Preisgefahr.

### Fall 8 Verlust im Fremdlager

K ist Einlagerer und Gläubiger aus dem Lagervertrag. § 475 HGB erfasst Verlust während der Obhut des Lagerhalters, sofern L sich nicht entlastet. K kann einen eigenen Vermögensschaden erlitten haben, insbesondere weil er den Preis trotz Verlust schuldet oder sein Anwartschaftsrecht verliert. Soweit der Eigentumsschaden bei V liegt und vertraglich nur K anspruchsberechtigt ist, kann K fremden Schaden in Obhutskonstellationen liquidieren. Vs mögliche Ansprüche und die interne Weiterleitung sind so zu koordinieren, dass derselbe Sachwert nicht doppelt ersetzt wird.

### Fall 9 Der Strohmann bei der Auktion

F ist Eigentümer. Ihm steht dem Grunde nach § 823 Abs. 1 gegen S zu. Wirtschaftlich trägt K den Verlust, ohne selbst Eigentümer geworden zu sein. Die mittelbare Stellvertretung ist eine anerkannte Fallgruppe der Drittschadensliquidation. F kann den bei K eingetretenen Sachschaden geltend machen und muss den Erlös im Auftragsverhältnis an K herausgeben (§ 667). Das gezielte Einwirken auf fremdes Eigentum entlastet S nicht deshalb, weil der Erwerb für fremde Rechnung erfolgte.

### Fall 10 Die Verfolgung im Bistro

Gegen S kommt § 823 Abs. 1 wegen zurechenbarer Körperverletzung in Betracht, wenn G sich zur Verfolgung herausgefordert fühlen durfte und sich gerade ein angemessenes Verfolgungsrisiko verwirklichte. § 254 erfasst unverhältnismäßige Eigengefährdung. Erwerbsschaden ist der tatsächliche Nettoausfall (§ 252), nicht pauschal der Umsatz. Überobligatorische Nacharbeit soll S grundsätzlich nicht entlasten. Echter freiwilliger Trost einer Dritten entlastet ihn regelmäßig ebenfalls nicht. Die bloß entgangene Freizeitnutzung begründet grundsätzlich keinen selbstständigen Ersatz des Ticketpreises. Schmerzensgeld ist gesondert zu prüfen. Gegen L ist bei interessengerechter Hilfe §§ 677, 683 Satz 1, 670 analog für tätigkeitstypische Eigenschäden zu erwägen. Lebensgemeinschaft, alltägliche Gefälligkeit und mögliche Versicherungsleistungen sind zu würdigen.

### Fall 11 Der Feuerwehrschlauch

Nicht bei diesem Hergang. Der Brand war ein Anlass für den Einsatz. Nach Beendigung der Brandbekämpfung hat sich beim gewöhnlichen Aufrollen aber keine besondere, durch B geschaffene Rettungsgefahr verwirklicht. Die bloße Anwesenheit am Brandort reicht für die haftungsrechtliche Zurechnung nicht. Anders kann es liegen, wenn Einsatzbedingungen wie Hitze, Rauch oder Trümmer die Verletzung verursachen. Gesetzliche Unfallversicherungsleistungen folgen eigenen Regeln. Vgl. BGH, 4.5.1993 – VI ZR 283/92.

## Fall 12 Das Gemüseblatt vier Jahre später

Vertraglicher Drittschutz und § 823 Abs. 1 kommen bei nachgewiesener Verkehrssicherungspflichtverletzung in Betracht. Für diese Ansprüche gilt grundsätzlich die dreijährige Verjährung nach §§ 195, 199 Abs. 1 ab Jahresschluss. Die Kenntnis der zuständigen gesetzlichen Vertreterin zählt. Minderjährigkeit allein hemmt die Frist gegenüber einem Kaufhaus nicht. Die Höchstfrist des § 199 Abs. 2 ersetzt die kenntnisabhängige Regelfrist nicht. Eine sofortige eindeutige Ablehnung ist kein Verhandeln nach § 203. Ohne weitere Hemmung oder Neubeginn kann sich der Betreiber nach mehr als vier Jahren grundsätzlich auf § 214 berufen.